

Zeitungsveröffentlichung
Am 10. 11 1886 *Weldau*

Jahrgang 1886.

Nr. 1.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 18. Februar 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10, betr. die Ergänzung der Vorschriften über den Verkehr mit Giften etc. — 2. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 3. Gesetz v. 14. Dec. 1885, L. G. u. B. Bl. Nr. 1, betr. die Abänderung der §§. 30 (Z. 2, lit. a u. b) u. 31 des Wiener Gemeindefstatutes. — 4. Gesetz v. 14. Dec. 1885, L. G. u. B. Bl. Nr. 2, betr. die Abänderung des §. 30 (Z. 2, lit. i) des Wiener Gemeindefstatutes. — 5. Statthaltereikundmachung v. 27. Dec. 1885, L. G. u. B. Bl. Nr. 3, betr. die Festsetzung der Verpflegestären in den k. k. Krankenanstalten in Wien pro 1886. — 6. Statthaltereikundmachung v. 9. Jänner 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 4, betr. die Vergütung der Mittagskost der Militärmannschaft auf dem Durchzuge pro 1886. — 7. Statthaltereierlaß v. 24. Febr. 1884, Z. 1297, betr. die Portofreiheit der mit den k. u. k. Behörden in Bulgarien gewechselten Dienststücke. — 8. Statthaltereierlässe, betr. die Bewilligung zur Errichtung von Personen-Ueberföhren über den Wiener Donaukanal. — 9. Statthaltereierlaß vom 12. Sept. 1885, Z. 44.509, betr. Anordnungen rüchfichtlich der Noth- und Wiederimpfungen bei Blatternepidemien. — 10. B. G. S. v. 1. Oct. 1885, Z. 2462, betr. die Erwerbung des Heimatsrechtes nach §. 12 lit. b des Gemeindegesetzes v. 17. März 1849. — 11. Statthaltereierlaß v. 18. Oct. 1885, Z. 50.539, betr. die Einberufung der Gehilfenversammlungen bei Abgang des Obmannes. — 12. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 19. Nov. 1885, Z. 53.596, betr. den Erwerb- und Einkommensteuer-Zuschlag für die n. ö. Handels- u. Gewerbekammer pro 1886. — 13. Statthaltereierlaß v. 27. Nov. 1885, Z. 58.012, betr. die Gebührenverrechnung in Fällen der Beistellung von Militär behufs Anhaltung der Landbewohner zu Straßenarbeiten. — 14. Statthaltereierlaß v. 1. Oct. 1885, Z. 40.256, betr. die Competenz zur Abhandlung der eigenmächtigen Transferirung eines Heiligenbilderverzeichnisses. — 15. Note der k. k. Post- u. Telegraphen-Direction v. 15. Dec. 1885, Z. 36.314, betr. die Errichtung von zwei neuen Postämtern in Wien. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistratsbeschuß v. 2. Nov. 1883, Z. 324.528, betr. die Verwendung gedruckter Stimmzettel bei den Genossenschaftswahlen. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 21. Dec. 1885, Z. 1455, betr. die Zuweisung der Administration städt. Zinshäuser an das Departement XXV. — 3. Magistratsbeschuß v. 21. Jänner 1886, Z. 1828, betr. die Bestellung von Vertrauensmännern bei Genossenschaftswahlen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. Jänner 1886, womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, in Betreff des Verkehrs mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten erlassen wird.

(R. G. Bl. v. 19. Jänner 1886, Nr. 10.)

Um den zum Gifthandel auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Zahl 13, des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 und §. 15, Zahl 14, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) berechtigten Gewerbsleuten zu ermöglichen, sich bei

Abgabe von Gift an Gewerbsgenossen ihrer Branche in einfacher und doch möglichst zuverlässiger Weise darüber Kenntniß zu verschaffen, ob die Letzteren gleichfalls zum Absätze von Giften berechtigt sind (§. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60), finden sich die Ministerien des Innern und des Handels bestimmt zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Mit 31. Jänner 1886 wird im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ein Verzeichniß sämtlicher auf Grund der Gewerbeordnung (§. 16, Zahl 13 des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 und §. 15, Zahl 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 erscheinen.

Ebenso wird in demselben Verlage am 31. December 1886 und jedes folgenden Jahres ein Verzeichniß sämtlicher auf Grund der Gewerbeordnung zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleuten nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres herausgegeben werden.

Sämtliche zum Absätze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute haben sich im Jahre 1886 längstens bis 15. Februar und in den nachfolgenden Jahren längstens bis 15. Jänner mit einem Druckerexemplare des betreffenden Verzeichnisses zu versehen und dasselbe bis zum Erscheinen des nächsten Verzeichnisses zu verwahren.

§. 2.

Gifte dürfen von Seite der zum Absätze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute nur an diejenigen Gewerbsgenossen ihrer Branche verabsolgt werden, welche in dem jeweilig letzten Verzeichnisse der zum Absätze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute (§. 1) enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, daß sie mittlerweile die Berechtigung zum Verkehre mit Gift erhalten haben.

Insoferne es sich um den Bezug von Gift seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann seitens solcher Personen handelt, die sich mit der amtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge (Bezugsschein, Bezugslizenz) ausweisen, wird §. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, durch die im ersten Absätze dieses Paragraphen enthaltene Verfügung nicht berührt.

§. 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des §. 17 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, geahndet.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Jänner 1886 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

Pino m. p.

2.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen :

- Unter Nr. 1 Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. December 1885, betreffend die Instruirung der technischen Projecte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden sollen.
- " " 2 Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. December 1885, betreffend die Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte für Unternehmungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen).
- " " 3 Gesetz vom 27. Juni 1885, womit das Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*), theilweise abgeändert und ergänzt wird.
- " " 4 Verordnung des Finanzministeriums vom 20. December 1885, womit die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, erlassen werden.
- " " 5 Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. December 1885, betreffend die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräthe in Reblausangelegenheiten fungirenden Commissionen.
- " " 6 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. December 1885, betreffend die Auflassung der Pollamtserpositur Castel Tesino.
- " " 7 Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886, für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
- " " 8. Kundmachung des Handelsministeriums vom 4. Jänner 1886, über das Erlöschen der Concession vom 14. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 12, für die Eisenbahn Bistritz-Walachisch-Meseritsch.
- " " 9 Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1885, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Trient zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl.

3.

Gesetz vom 14. December 1885,

womit Zahl 2, lit. a und b des §. 30, dann der vierte Absatz des §. 34 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 abgeändert werden.

(R. G. u. B. Bl. v. 8. Jänner 1886, Nr. 1.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zahl 2, lit. a und b des §. 30, dann der vierte Absatz des §. 34 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 werden in der gegenwärtigen Fassung aufgehoben und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 30.

2.
- a) Diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe oder von einem anderweitigen Einkommen eine directe Staatssteuer von wenigstens fünf Gulden einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre entrichten;
 - b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landes- und Communalbeamte.
-

§. 34.

.

Der dritte Wahlkörper enthält die nach §. 30, Z. 2, lit. a wahlberechtigten Erwerbsteuer- und Einkommensteuerepflichtigen, die einen Steuersatz von weniger als einhundert Gulden C. M. (105 fl. österr. Währung) und die Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- und Gebäudesteuer weniger als zehn Gulden C. M. (10 fl. 50 kr. österr. Währung) entrichten.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, 14. December 1885.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

4.

Gesetz vom 14. December 1885,

womit Zahl 2, lit. i des §. 30 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 abgeändert wird.

(L. G. u. B. Bl. v. 8. Jänner 1886, Nr. 2.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zahl 2, lit. i des §. 30 des Gemeindestatutes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 9. März 1850 wird in der gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 30.

-
2.

- i) Die Oberlehrer und Directoren, sowie die definitiv angestellten Lehrer und Unterlehrer der in Wien befindlichen öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie die Directoren, Lehrer und Professoren an den Wiener mittleren oder höheren Staats-, Landes- oder Communallehranstalten.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, 14. December 1885.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

5.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 27. December 1885, Z. 63.405,
 betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien für
 das Jahr 1886.

(L. G. u. B. Bl. v. 19. Jänner 1886, Nr. 3.)

Die Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien für die Behandlung und Verpflegung von Kranken nach der III. Classe werden vom 1. Jänner 1886 angefangen, vorläufig für das Jahr 1886, in nachfolgender Weise festgesetzt:

- a) für die Verpflegung eines Auswärtigen per Kopf und Tag mit 95 kr.
 b) für die Verpflegung eines zahlungsfähigen Wienerers per Kopf und Tag mit . . 45 kr.
 c) für die Verpflegung eines zahlungsunfähigen Wienerers per Kopf und Tag mit . 18 kr.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

6.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 9. Jänner 1886, Z. 64.086,
 betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1886 zu leistende
 Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende
 Mittagkost.

(L. G. u. B. Bl. v. 19. Jänner 1886, Nr. 4.)

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem hohen k. und k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1886 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementsmäßig gebüh-

rende Mittagkost zu leisten hat, im Erzherzogthume Oesterreich nnter der Enns und zwar für die Stadt Wien mit Zwanzig neun Kreuzern (29 kr.) und für die übrigen Marschstationen mit Zwanzigsechs Fünftel Kreuzern ($26\frac{5}{10}$ kr.) österreichischer Währung festgesetzt.

Die im Sinne des §. 2, Absatz IV des Landesgesetzes vom 29. October 1880, L. G. Bl. Nr. 30, aus Landesmitteln zu leistende Aufzahlung beziffert sich für das Jahr 1886 mit Sieben Kreuzern (7 kr.) für Wien und mit Sechs Fünftel Kreuzern ($6\frac{5}{10}$ kr.) für die übrigen Marschstationen.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. December 1885, Zahl 19.104/4193 IIb, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Posfinger m. p.

7.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1884, Z. 1297,
betreffend die Portofreiheit der mit den k. und k. Behörden in Bulgarien gewechselten Dienststücke.

Der k. und k. diplomatische Vertreter in Sophia hat zur Kenntniß des hohen k. und k. Ministerium des Aeußern gebracht, daß von den politischen Behörden für ihre bei seinem Amte einlaufenden Dienststücke öfters nachträglich der Ersatz des Postportos von der k. und k. diplomatischen Agentie begehrt wird.

Um derartigen Reclamationen in Zukunft vorzubeugen, mache ich das Magistratspräsidium zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1884, Z. 6027 M. Z. ex 1883, darauf aufmerksam, daß auch die mit den k. und k. Behörden in Bulgarien gewechselten Dienststücke auf portofreie Behandlung Anspruch haben, wie dies bezüglich der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Egypten und der Türkei laut des h. o. Erlasses vom 24. Juli 1880, Z. 4675 Pr., ausdrücklich normirt worden ist.

Bezüglich der Correspondenzen mit den k. und k. Missionen und Consularämtern in den übrigen Ländern bleiben die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 17. Jänner 1873, Z. 261 Pr., aufrecht, wonach diese Correspondenzen bei der Aufgabe zu frankiren sind.

8.

Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei,
betreffend die Bewilligung zur Errichtung von Personenüberfuhren über den Wiener
Donaucanal an den Ueberfuhrspächter Johann Cv. Leeb.

A.

Vom 7. März 1885, Z. 10.783, M. Z. 78.503.

Die k. k. Statthalterei findet gemäß §. 72 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. n. B. Bl. Nr. 56) und im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1879, Z. 4386 (intimirt mit dem h. o. Erlasse vom 5. October 1879, Z. 28.856) im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien, dem Haus

eigenthümer und Ueberfuhrspächter Johann Ev. Leeb in Wien, I., Am Hof Nr. 16, die angeführte Bewilligung zur Errichtung einer ausschließlich zur Beförderung von Personen bestimmten Rollüberfuhr über den Wiener Donaucanal oberhalb der Brigittabrücke, jedoch innerhalb der Spittelauerlinie (auf der rechten Seite unmittelbar oberhalb der Einmündung des Wolfsgrabencanals und auf der linken Seite oberhalb der Adamek'schen Anlagen, sowie zur Einhebung von Ueberfuhrgebühren, welche jedoch den Betrag von 2 kr. für eine Person und für eine Fahrt nicht übersteigen dürfen, und zwar gemäß des Ministerial-Erlasses vom 14. December 1867, Z. 18.260, beziehungsweise vom 18. März 1866, Z. 1452/M. 3. Z. V. lit e, auf die Dauer von fünf Jahren, d. i. vom 1. Mai 1885 bis zum 30. April 1890 und im Hinblick auf §. 82 des Wasserrechtsgesetzes mit dem Beifügen, daß die Anlage der Ueberfuhr bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung bis Ende April l. J. vollendet und mit 1. Mai 1885 dem Verkehre übergeben sein muß, sowie daß der Unternehmer jederzeit über h. o. Aufforderung verpflichtet ist, die Ueberfuhr sogleich aufzulassen und die bezüglichen Herstellungen zu entfernen, sobald strompolizeiliche oder sonstige öffentliche Rücksichten dieses erheischen sollten, gegen Widerruf und unter nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen:

1. Die Standsäulen für das Spannseil, sowie für etwa zu erbauende Localitäten für den Unterstand der Fahrleute und der Passagiere sind derart anzubringen, daß sie mindestens 6 Meter außerhalb des Ufergrates und 1 Meter außerhalb der bestehenden Maststöcke zu liegen kommen.

2. Das Spannseil der Rollüberfuhr muß in seinem tiefsten Punkte mindestens noch 12 Meter über dem örtlichen Nullwasserspiegel nach dem Pegel der Ferdinands-Brücke sich befinden.

3. Am linken Ufer ist behufs Erleichterung des Aus- und Einsteigens für die Passagiere eine Standzille aufzustellen, während am rechten Ufer, da dort aus Schifffahrtsrücksichten die Aufstellung einer Standzille nicht zulässig erscheint, eine Rollstiege angebracht werden muß.

Wegen Aufstellung dieser Standzille und der Rollstiege, sowie wegen eventuell nöthiger Herstellung von Stiegen auf der Uferböschung, hat sich Johann Leeb vorerst mit der Donau-Regulirungscommission in das Einvernehmen zu setzen und sodann das ganze Project, welches mit einem Situationsplane im Maßstabe von 1 : 360 und durch Detailzeichnungen im Maßstabe von 1 : 100 zu belegen ist, der k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen.

4. Das Ueberfuhrschiff ist vor der Benützung im Sinne der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) zu verхайmen und gestattet die k. k. Statthalterei zufolge der vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit den Erlässen vom 14. August 1878, Z. 9514 (intimirt mit dem h. o. Erlasse vom 22. September 1878, Z. 25.385) und vom 2. Juli 1883, Z. 18.919 (intimirt mit dem h. o. Erlasse vom 13. Juli 1883, Z. 30.194) erhaltenen Ermächtigung, daß die Bezeichnung der Tauchtiefe des Ueberfuhrfahrzeuges mittelst eines bloßen Farbestreifens stattfindet, wobei jedoch der obere Rand des Fahrzeuges 25 Centimeter über den Streifen reichen muß.

5. Hat Johann Leeb beim Betriebe der Ueberfuhr sich genau nach den Bestimmungen der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122) zu halten.

6. In soweit durch die Strompolizei-Vorschriften das Fahren überhaupt gestattet ist, soll die Ueberfuhr täglich von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends zur Benützung bereit stehen.

7. Die Organe der k. k. Polizeibehörde, der k. k. Gensdarmmerie, der k. k. Finanzwache, der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection und des Wiener Markt-Commissariates sind, wenn sich dieselben im Dienste befinden, unentgeltlich überzuführen.

B.

Vom 24. März 1885, Z. 14.426, M. Z. 105.314.

Mit Rücksicht auf das anstandslose Ergebnis der am 21. März l. J. vorgenommenen commissionellen Verhandlung findet die k. k. Statthalterei, Ihnen gemäß §. 72 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 (R. G. u. B. Bl. Nr. 56) und im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1879, Z. 4386, im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien die mit der Eingabe vom 31. October 1884 angesuchte Bewilligung zur Errichtung von zwei ausschließlich zur Beförderung von Personen bestimmten Rollüberfuhren über den Wiener Donaucanal zwischen dem II. und III. Wiener Gemeindebezirke, und zwar einerseits in der Verlängerung der Krieglergasse gegenüber dem sogenannten Schütteldurchgange in den k. k. Prater, andererseits etwas oberhalb der Verlängerung der Wassergasse in der Flucht des auf der linken Seite des Donaucanals gegenüberliegenden Häusercomplexes der Halmgasse, sowie zur Einhebung von Ueberfuhrgebühren, welche jedoch den Betrag von 2 kr. für eine Person und eine Fahrt nicht übersteigen dürfen, auf die Dauer von 5 Jahren, d. i. vom 15. Mai 1885 bis zum 14. Mai 1890 und im Hinblick auf §. 82 des Wasserrechtsgesetzes mit dem Beifügen, daß die Anlage der Ueberfuhr bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung bis Mitte Mai 1885 vollendet, und mit 15. Mai 1885 dem Verkehre übergeben sein muß, sowie daß Sie jederzeit verpflichtet sind, die Ueberfuhren über h. v. Aufforderung sogleich und ohne Anspruch auf irgend welche Entschädigung aufzulassen und die bezüglichlichen Herstellungen zu beseitigen, sobald strompolizeiliche oder sonstige öffentliche Rücksichten dies erheischen sollten, gegen Widerruf und unter nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen:

1. Die Standsäulen für das Spannseil, aus gesundem, trockenem Lärchenholze, mit Oelfarbe angestrichen, sowie etwa zu erbauende Localitäten für den Unterstand der Fahrleute und der Passagiere sind derart anzubringen, daß sie mindestens 6 Meter außerhalb des Ufergrates und 1 Meter außerhalb der bestehenden Haftstöcke zu liegen kommen.

2. Die Stiegen zu den Ueberfuhren sind aus Stein und mindestens 2 Meter breit herzustellen und im Cementmörtel zu legen; ebenso ist das Taludpflaster anstoßend an die Stiegen in einer Breite von 1 Meter in Cementmörtel zu legen und auf Ihre Kosten in diesem Zustande zu erhalten. Zur Sicherung des Publicums sind an den Auf- und Abgangstrepfen Geländer oder Leitstangen anzubringen.

3. Die aus Draht herzustellenden Spannseile der Rollüberfuhren müssen sich in ihren tiefsten Punkten noch mindestens 12 Meter über dem örtlichen Nullwasserspiegel nach dem Pegel der Ferdinands-Brücke befinden.

4. Behufs Erleichterung des Ein- und Aussteigens sind an beiden Ufern Standzillen oder Standflöße aufzustellen und darf die Breite derselben an jenem Ufer, wo sich das anliegende Wasser befindet, nicht mehr als 1.5 Meter betragen.

5. Wegen Aufstellung der Standschiffe, Herstellung der Stiegen und der Standsäulen haben Sie sich vorerst mit der Donau-Regulirungscommission in's Einvernehmen zu setzen, und sodann das ganze Project unter Anschluß eines Situationsplanes, und zwar eines Katastralmappenauszeuges mit eingetragenen Parcellen-Nummern, sowie von Detailszeichnungen im Maßstabe von 1 : 100, in welchen auch die Stärke und Berechnung der Standsäulen und Drahtseile sammt Hängseilen aufzunehmen ist, hierher zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die Ueberfuhrschiffe sind vor der Benützung im Sinne der Ministerial-Berordnung vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) ordnungsmäßig zu verhaimen; zufolge der vom hohen k. k. Ministerium des Innern erhaltenen Ermächtigungen wird Ihnen unter Einem

gestattet, die Tauchtiefe dieser Fahrzeuge mittelst eines bloßen Farbstreifens zu bezeichnen, es muß jedoch der obere Rand der Fahrzeuge 25 Centimeter über den Streifen reichen.

7. Beim Betriebe der Ueberfuhr haben Sie sich genau an die Bestimmungen der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874 (N. G. Bl. Nr. 122) zu halten.

8. Soweit durch die Strompolizeivorschriften das Fahren überhaupt gestattet ist, müssen die Ueberfuhren täglich, und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 6 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 7 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends unausgesetzt in Betrieb erhalten werden.

9. Die Organe der k. k. Polizeibehörde, der k. k. Gensdarmarie, der k. k. Finanzbehörden, der k. k. Wiener Donaukanal-Inspection und der Gemeinde Wien sind, wenn sie sich im Dienste befinden, unentgeltlich überzuführen.

10. Falls zur Aufstellung der allenfalls erforderlichen Requisitionshütten und anderer Objecte städtischer Grund in Anspruch genommen werden sollte, wäre hiezu die Zustimmung der Gemeinde Wien einzuholen und hiefür ein entsprechender Anerkennungszins zu entrichten, auch wäre für solche Baulichkeiten der Bauconsens im Sinne der Bauordnung für Wien zu erwirken.

C.

Vom 30. August 1885, Z. 34.231, M. Z. 279.103.

Die k. k. Statthalterei findet, Ihnen mit Rücksicht auf das anstandslose Ergebniß der am 10. Juli l. J. vorgenommenen commissionellen Verhandlung über die von Ihnen vorgelegten Pläne und Berechnung über die Ausführung der Ihnen mit dem h. o. Erlasse vom 24. März 1885, Z. 14.436, bewilligten und bereits in Betrieb gesetzten Ueberfuhren über den Wiener Donaukanal nächst der Krieglger- und nächst der Wassergasse gemäß §§. 16, 72 und 82 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. Bl. Nr. 56) die Bewilligung zur Belassung der von Ihnen nach den mitfolgenden, unter Einem genehmigten Plänen hergestellten Ueberfuhranlagen zu ertheilen.

Zugleich wird Ihnen bestätigt, daß sich die k. k. Statthalterei bei der vorbezeichneten commissionellen Erhebung gemäß §. 92 alinea 2 des Wasserrechtsgesetzes die Ueberzeugung verschafft hat, daß die von Ihnen in Folge der h. o. Bewilligung vom 7. Februar 1885, Z. 10.783, hergestellte Anlage einer Ueberfuhr über den Wiener Donaukanal ober der Brigitta-Brücke mit den Bestimmungen der h. o. Bewilligung übereinstimmt.

Im Einzelnen werden Sie jedoch noch aufgefordert, bei jeder der drei vorbezeichneten Ueberfuhren in Gemäßheit der Vorschrift der Ministerialverordnung vom 16. October 1876 (N. G. Bl. Nr. 128) die für den Betrieb von Ueberfuhren geltenden gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere die §§. 28 bis 32 des I. Abschnittes der provisorischen Donauschifffahrts- und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874 (N. G. Bl. Nr. 122), dann die vorbezogene Ministerialverordnung selbst, letztere mit dem Beifügen, daß Ihnen h. o. gestattet wurde, zur Bezeichnung der Maximaltauchung an Stelle des vorgeschriebenen Brettes einen Farbstreifen anzubringen, zu affichiren, dann bei der Ueberfuhr an der Spittelauerlände (ober der Brigitta-Brücke) auch am rechten Ufer, sowie bei der Ueberfuhr nächst der Wassergasse auch am linken Ufer gemäß §. 31, alinea 2 des I. Abschnittes der Strompolizei-Ordnung eine Tafel mit dem Ueberfuhrstarife anzubringen.

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1885, Z. 44.509, betreffend Anordnungen rücksichtlich der Noth- und Wiederimpfungen bei Blatternepidemien.

Schon in dem Hofkanzleidecrete vom 30. Juli 1840, Z. 17.742 (n. ö. Regierungsverordnung vom 14. September 1840, Z. 51.034), ist darauf hingewiesen worden, daß die Revaccination der Geimpften und die schleunige Impfung aller Ungeimpften erfahrungsgemäß das sicherste Mittel zur Bekämpfung von Blatternepidemien ist und wurde aus diesem Grunde allgemein angeordnet, daß bei dem Beginne von Blatternepidemien nicht nur die Revaccination der bereits Geimpften, sondern auch die Nothimpfung aller Ungeimpften vorzunehmen sei.

Die Beobachtungen, welche im Vorjahre, sowie im laufenden Jahre über die eclatante Wirkung dieser sanitätspolizeilichen Maßregel bei mehreren Blatternepidemien gemacht worden sind, veranlassen die k. k. n. ö. Statthalterei, in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. September l. J., Z. 14.291, dem Magistrate diese Bestimmungen neuerlich in Erinnerung zu bringen und die genaue Befolgung derselben einzuschärfen.

Bei Durchführung dieser sanitätspolizeilichen Maßregeln ist sich die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 8. Juni 1843, Z. 17.713 (n. ö. Regierungsverordnung vom 24. Juni 1843, Z. 34.933), vor Augen zu halten, derzufolge zur Vornahme derartiger Impfungen nicht eigene Impfarzte abzusenden, sondern die zur Behandlung der Blatternepidemie verwendeten Aerzte heranzuziehen sind.

Um nun die Thätigkeit dieser Aerzte in Bezug auf die ihnen obliegende Verpflichtung zur Vornahme von Noth- und Wiederimpfungen bei Blatternepidemien überwachen zu können, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem obigen Erlasse anzuordnen, daß in den über den Stand der Blatternepidemien zu erstattenden periodischen Berichten die Zahl der in der jeweiligen Berichtsperiode vorgenommenen Nothimpfungen Ungeimpfter, sowie der Revaccinationen Geimpfter ausgewiesen werde. Die jeweiligen Angaben der Epidemieärzte sind von dem Stadtphysikus durch Einsichtnahme in die Impf- und Revaccinationsjournale der betreffenden Aerzte zu controliren.

Die Resultate der vorgenommenen Nothimpfungen bei Ungeimpften sind von den Aerzten in dem vorgeschriebenen Impfjournale, die Erfolge der Revaccinationen in einem abgesonderten Ausweise ersichtlich zu machen, und sind Letztere anläßlich der Vorlage des Impfhauptberichtes diesem anzuschließen.

Hievon wird der Magistrat zur genauesten Darnachachtung bei allen von jetzt ab constatirten Blatternepidemien mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die geforderten Daten sowohl in der Rubrik „Anmerkung“ der periodischen Rapportstabelle, als auch im Contexte des jeweiligen Epidemieberichtes ersichtlich zu machen sind.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. October 1885,
Z. 2462,

wonach ein keinerlei Anhaltspunkt für das Heimatrecht des Inhabers enthaltendes Wanderbuch nicht als ein Heimatsdocument anzusehen ist, dessen Besitz also die Erwerbung des Heimatrechtes nach §. 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nicht ausschließen konnte.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherr von Schar Schmid von Ehrhart, Dr. Ritter von Alter und Dr. Freiherr von Budwinski, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärsadjuncten Tommaso über die Beschwerde der Gemeinde Ottakring gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1884, Z. 13.009, betreffend das Heimatrecht des F. W., nach der am 1. October 1885 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerialsecretärs Freiherrn von Mosch, in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern, und des Dr. Ferdinand Kronawetter, in Vertretung der Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde F. W., welcher unbestrittenermaßen von 1854 bis 1860 ununterbrochen in Ottakring gewohnt und seither kein anderweitiges Heimatrecht erworben hat, sowie dessen ehelicher Sohn E. als in Ottakring heimatberechtigt erklärt, und wurde insbesondere ausgesprochen, daß durch das im Besitze von F. W. befindliche, vom Wiener Magistrate im Jahre 1845 ausgestellte Wanderbuch die Erwerbung des Heimatrechtes in Ottakring auf Grund eines vierjährigen unter der Geltung des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 vollstreckten Aufenthaltes nicht gehindert werden konnte.

Die Beschwerde stützt sich ausschließlich auf die Behauptung, daß dieses Wanderbuch als ein giltiges Heimatsdocument anzusehen sei, dessen Besitz im Sinne des §. 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 der stillschweigenden Erwerbung des Heimatrechtes durch F. W. entgegenstand.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des kais. Patentens vom 27. Februar 1827, Regierungscircular vom 3. December 1828 (n. ö. Provincial-Gesetzsammlung von 1827, Nr. 69, Seite 198), auf Grund welcher das in Rede stehende Wanderbuch ausgefertigt wurde, unbegründet, — denn in Absatz 3 dieses Patentens ist als Zweck der Wanderbücher erklärt, einerseits die Kundschaften und Arbeitszeugnisse zu ersetzen, andererseits die Stelle der Pässe zu vertreten.

Nach den gleichzeitig als Beilage dieses Patentens bekannt gemachten Bestimmungen Nr. 3 hatte sich der Geselle oder Arbeiter bei der Obrigkeit seines Aufenthaltes um ein Wanderbuch zu melden, und nach dem Formulare war in das Wanderbuch nur der Geburts- und Wohnort des Inhabers einzutragen, welche auch nach den damaligen Vorschriften für die Zuständigkeit nicht entscheidend waren.

Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Ansicht, daß das fragliche Wanderbuch, welches keinerlei Anhaltspunkt für das Heimatrecht des Inhabers und selbst keine Reiselegitimation enthielt, nicht als ein Heimatsdocument gelten, und daß daher dessen Besitz die Erwerbung des Heimatrechtes in Ottakring nach §. 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nicht ausschließen konnte, muß daher als richtig anerkannt werden.

Der in der angefochtenen Ministerial-Entscheidung bezogene Ministerial-Erlass vom 26. April 1851, Z. 6600, mit welchem angeordnet wurde, daß Wanderbücher nur auf Grund von gültigen Heimatsdocumenten auszustellen seien, konnte im vorliegenden Falle schon mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Wanderbuches für B. nicht in Betracht kommen. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. October 1885, Z. 50.539,
M. Z. 330.570,

betreffend die Frage der Einberufung der Gehilfenversammlung im Falle des Abganges eines Obmannes der Letzteren.

In Erledigung und unter Rückschuß der Beilagen des Berichtes vom 28. Juli 1885, Z. 224.201, findet die k. k. Statthalterei dem Recurse der Genossenschaft der Mechaniker etc. in Wien gegen den Erlaß des Wiener Magistrates vom 11. Juli 1885, Z. 173.737, womit denselben die Einberufung der Gehilfenversammlung zum Zwecke der Wahl des Obmannes und von sechs Ausschußmitgliedern aufgetragen wurde, Folge zu geben und wird der Magistrat angewiesen, diese Einberufung im Sinne des §. 120 alinea 4 der G. D. selbst zu veranlassen, weil im Gewerbegesetze kein Anhaltspunkt für eine derartige Pflicht der Genossenschaft, beziehungsweise Genossenschaftsvorsteherung, zu finden ist, da in dem citirten Paragraphen in den auf die Einberufung bezüglichen Stellen nur der Gewerksbehörde und des Gehilfenobmannes gedacht ist, somit die Genossenschaftsvorsteherung selbst jedenfalls nicht die Einberufung vorzunehmen hat.

Da nun bei Abgang des bisherigen Gehilfenobmannes ein nach dem Gesetze ausdrücklich mit der Einberufung betrautes Organ fehlt, so muß die Gewerksbehörde, wie beim ersten Zusammentritte, als berufen erklärt werden, zur Durchführung der Anordnungen des Gewerbegesetzes die oben erwähnte Gehilfenversammlung einzuberufen, und zwar umsomehr, als nicht der Umstand, daß die Gehilfenversammlung zum ersten Male zusammentritt, sondern das Fehlen eines Obmannes den Grund der Bestimmung des Absatzes 4 des §. 120 G. D. gebildet hat und dieser Grund auch jetzt vorliegt.

12.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 19. November 1885,
Z. 53.596,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1886 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Zur Bedeckung des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1886 werden auf Grund der Genehmigung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. November d. J., Z. 38.743, folgende Umlagen für das Jahr 1886 ausgeschrieben, und zwar:

- a) Zwei (2) Kreuzer auf jeden Gulden, der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer;
- b) Ein (1) Kreuzer auf jeden Gulden, der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer, und
- c) Drei (3) Kreuzer auf jeden Gulden, der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. November 1885, Z. 58.012,
M. Z. 384.125,

betreffend die Gebührenverrechnung in Fällen der Beistellung von Militär behufs Anhaltung der Landbewohner zu Straßenarbeiten.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 19. October 1885, Nr. 1196, Abth. 15, die Intendanten sämtlicher Militärterritorial- und Truppen-Divisionscommanden, dann die unterstehende Fachrechnungs-Abtheilung beauftragt, entsprechend zu verlautbaren, daß in Zukunft in allen Fällen, in welchen die Beistellung von Militär behufs Anhaltung der Landbewohner zu Straßenarbeiten von Seite der Civilbehörden angeordnet wird, nur die bei Executionen der directen Steuern festgestellten Gebühren verrechnet, beziehungsweise die in der Uebersicht zur Circularverordnung vom 25. November 1880, Z. 5640, Abth. 11 (N. B. Bl. 44. Stück ex 1880, Nr. 145) dargestellte Vergütung der für Steuerexecutionen erwachsenen Auslagen zur Refundirung von dem Etat der betreffenden Civilverwaltung beantragt werden dürfen.

14.

Zur Ahndung der eigenmächtigen Transferirung eines Heiligenbilder-Verschleißes ist nicht der Magistrat, sondern die k. k. Polizeidirection competent, nachdem der Inhaber eines solchen Verschleißes kein von der Gewerbebehörde im Sinne des §. 15 der G. D. verliehenes Gewerbsbefugniß, sondern nur eine von der k. k. Polizeidirection im Grunde des §. 3 des Preßgesetzes ausgefertigte Verschleißlicenz besitzt, auf welche der §. 39 der G. D. keine Anwendung zu finden hat.

(Statthalterei-Erlaß vom 1. October 1885, Z. 40.256.)

15.

Die k. k. Post- und Telegraphendirection hat mit der Zuschrift vom 15. December 1885, Z. 36.314, die Mittheilung gemacht, daß mit dem Depeschenannahmedienste vereinigte k. k. Postämter in den Stadtbezirken Landstraße, Marokkanergasse 17 und Neubau, Bernardgasse 12 mit dem 16. December 1885 in Thätigkeit treten.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 20. November 1885, Z. 1978.

Aus Anlaß des Ansuchens der in den städtischen Waisenhäusern functionirenden Aerzte um Bewilligung einer Remuneration wird beschlossen:

1. Zur Besorgung des Sanitätsdienstes in den städtischen Waisenhäusern in Wien werden Aerzte, und zwar in der Regel die betreffenden Armenärzte, bestellt, welche während dieser ihrer Function den Titel „Hausarzt des Waisenhauses“ führen.

2. Die Hausärzte der städtischen Waisenhäuser haben ihren Dienst im Waisenhanse nach der vom Gemeinderathe genehmigten Instruction zu versehen.

3. Für die Besorgung des ärztlichen Dienstes in einem der städtischen Waisenhäuser zu Wien wird für jeden Hausarzt eine in monatlichen Anticipativraten zu behebende Remuneration von jährlich 200 fl. ö. W. systemisirt.

4. Die gegenwärtig den hausärztlichen Dienst in den Waisenhäusern versehenen Aerzte werden mit Decret zu „Hausärzten“ der betreffenden Waisenhäuser gegen dreimonatliche, beiden Theilen zustehende Kündigung bestellt und ist ihnen für die Dauer ihrer Dienstleistung die Remuneration von jährlich 200 fl. ö. W. vom 1. October 1885 an anzuweisen.

5. Für die durch diese Bestellung pro 1885 erwachsende Auslage wird ein entsprechender Zuschußcredit zur Rubrik XII. 6. „Medicamente und Krankenpflege“ des allgemeinen Versorgungsfondes bewilligt.

Ferner genehmigt der Gemeinderath die von der I. Section vorgelegte Instruction für den ärztlichen Dienst in den Waisenhäusern mit der Abänderung, daß die Messung und Abwägung der Waisenhauszöglinge nicht vom Hausarzte, sondern vom Waisenhausvater vorzunehmen ist.

Für den Fall der Verhinderung des für ein Waisenhaus bestellten Hausarztes tritt die Verpflichtung des Armenarztes im betreffenden Bezirke ein, den ärztlichen Dienst im Waisenhanse nach den für die Armenärzte geltenden Vorschriften und unentgeltlich zu besorgen.

Vom 24. November 1885, Z. 7633.

Behufs Durchführung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 3. November l. J., Z. 6222, wornach die Gemeinde die Beistellung der Fourage für den Central-Viehmarkt in St. Marx probeweise auf die Dauer eines Jahres in eigene Regie nimmt, werden nach dem Sectionsantrage folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das Anerbieten des Getreide-Commissionshändlers M. B., den Ankauf der Fourage = Artikeln und die Leitung des Geschäftes am Markte um den Jahresbetrag von

1500 fl. und gegen Zugestehung eines 20%igen Antheiles an jenem Reingewinne, der sich über den Betrag von 50.652 fl. ergeben sollte, zu besorgen, wird abgelehnt.

2. Das Markt-Commissariat hat den Bedarf an Heu und Stroh am hiesigen Heu- und Strohmärkte, oder wenn es zweckmäßig erscheinen sollte, auch anderwärts selbst anzukaufen und den Ankauf der übrigen Artikel, nämlich von Mais, Gerste und Hafer, nach einem genehmigten Muster von Fall zu Fall, das ist nach Bedarf und Gelegenheit, durch die Vermittlung eines vertrauenswürdigen Agenten unter seiner Controle zu besorgen.

3. Das Anbot des Müllers Ferdinand Berger, das Schrotten von Mais und Gerste um den Mahllohn von 32 fr. per Metercentner und unter Zugestehung einer 20%igen Verstaubung zu übernehmen, wird genehmigt; ferner ist dem Fuhrmanne Johann Horner die Verführung der Waaren vom Lagerplatze zur Mühle oder auf den Viehmarkt gegen Zahlung des geforderten Fuhrlohnes von 12 fr. per Metercentner und ebenso die Verführung des Mais- und Gerstenschrottes von der Mühle nach dem Viehmarkte um den gleichen Betrag von 12 fr. per Metercentner zu übertragen.

4. Der für den Viehmarkt gültige Futtermarktarif wird von Monat zu Monat neu aufgestellt und am 1. jeden Monats am Markte verlautbart.

Die Preise dieses Futtermarktarifes werden in folgender Weise festgestellt:

Für die erforderlichen Futtergattungen, nämlich für n. ö. Bergheu, n. ö. Wiesenheu, slovakisches und ungarisches Heu, für Mais (alten ungarischen), für Hafer (Ausstich) und endlich für Gerste (zu Kollzwecken) werden aus den vom Markt-Commissariate erhobenen höchsten Marktpreisen des abgelaufenen Monats die Durchschnittspreise berechnet.

Für Stroh dagegen wird der allgemeine Marktdurchschnittspreis des abgelaufenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Durchschnittspreise mit Hinzuschlag von 20% derselben bilden die für den Viehmarkt gültigen Verkaufspreise; für das Schrotten von Mais und Gerste wird ein weiterer Zuschlag von 80 fr. per Metercentner auf den wie oben berechneten Fruchtverkaufspreis gemacht.

5. Der sich ergebende Dünger ist vorläufig wie bisher an die sich meldenden Abnehmer (Gärtner) um die mit diesen und dem Markt-Commissariate behandelten Preise zu verkaufen; es ist jedoch eine bessere Verwerthung des Düngers als bisher anzustreben.

6. Für das Ausleihen von Ketten ist eine Gebühr von je 2 Kreuzer für die beiden ersten Tage und von je 1 Kreuzer für jeden weiteren Tag per Kette zu bezahlen.

7. Die Gebühr für das Ausleihen von Fütterungs- und Reinigungs-Requisiten in den Szallasen ist in der bisherigen Höhe von 20 fr. per Szallas-Abtheilung und Tag aufrecht zu erhalten.

8. Der Magistrat ist zu ermächtigen, von den bisherigen Fouragepächtern, deren Vorräthe an Ketten, Fütterungs- und Reinigungs-Requisiten, Waagen und Säcken anzukaufen und von den Fouragepächtern auch die am Schlusse der Pachtperiode erübrigten Futtergattungen um die Einkaufspreise zu übernehmen.

9. Ueber die Material- und Geldgebahrung beim Fouragegeschäfte ist allmonatlich an die Buchhaltung Rechnung zu legen und bleibt es der Buchhaltung vorbehalten, auch an Ort und Stelle jede ihr geeignet erscheinende Controle zu üben.

10. Die Leitung des ganzen Geschäftes obliegt dem Marktdirector, welcher zur Führung der Cassengeschäfte einen Beamten des Markt-Commissariates zu bestellen hat.

11. Der Magistrat ist zu ermächtigen, die beiden Magazinäre mit dem Monatsbezuge von 125 fl., respective 118 fl. und den Kanzlisten mit dem Monatsbezuge von 85 fl. vom 1. December 1885 auf die Dauer eines Jahres gegen beiden Theilen zustehende 14tägige Kündigung nach Einvernehmung des Markt-Commissariates aufzunehmen, wobei ihm auch das Recht der Kündigung zustehen soll.

Der Marktdirector dagegen ist zu ermächtigen, die erforderlichen Hausknechte und Heubinder aufzunehmen und zu entlassen. Dem mit der Führung der Cassengeschäfte betrauten Beamten des Markt-Commissariates ist ein tägliches Kostgeld von 1 fl. 50 kr. anzuweisen.

12. Dem Marktdirector ist zum Ankaufe der Fourageartikel und zur Bestreitung der Vorauslagen ein Geldvorschuß in der Höhe von 5000 fl. aus der städtischen Hauptcasse zu erfolgen.

13. Das von den Brüdern Pfeiffer eingebrachte Offert wegen Lieferung von Schrot ist mit der Motivirung abzulehnen, daß die Gemeinde Wien derzeit den Bedarf an Schrot noch nicht kennt und auch aus dem Grunde auf dieses Offert einzugehen nicht in der Lage sei, weil ein Muster des offerirten Schrotes nicht vorgelegt wurde; im Uebrigen ist jedoch die Gemeinde nicht abgeneigt, den Differenzen von Fall zu Fall Waare abzunehmen.

Vom 26. November 1885, Z. Z. 7650 u. 7676.

Die in Ausführung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 13. November 1885, Z. 7302, betreffend die Sicherstellung und Erhaltung der städtischen Feuerwehr vom 1. Jänner 1886 an in eigener Regie, vom Magistrate im Einvernehmen mit dem städtischen Feuerwehrcommando gestellten Anträge, welche den Ankauf von 42 Pferden, die Sicherstellung der Pferdedecken, Stallgeräthschaften und der Kutschermontur bei dem betreffenden städtischen Contractanten; die Aufnahme von 45 Kutschern, die Fixirung der Löhne derselben, und zwar 11 Kutscher 1. Classe mit 1 fl. 50 kr. täglich, 31 Kutscher 2. Classe mit 1 fl. 35 kr. täglich und 3 Kutscher 3. Classe mit 1 fl. 25 kr. täglich, die Creirung der Stelle eines Stallmeisters mit 1200 fl. Jahresgehalt und 30% Quartiergeld, vorläufig provisorisch auf ein Jahr, die Besorgung des Hufbeschlages vorläufig im Wege der Behandlung, die Beistellung der Fourage vorläufig auf ein halbes Jahr im Wege einer bereits veranlaßten öffentlichen Offertverhandlung, und die Verwerthung des Düngers zum Gegenstande haben, werden nach dem Antrage der VI. Section mit der Aenderung genehmigt, daß der Pferdeankauf ohne Intervention von Gemeinderäthen durchzuführen ist, und daß die Höhe der Pferde in den Bedingungen mit circa 170 Centimeter festzustellen ist.

Vom 4. December 1885, Z. 6603.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß für die Heizperiode 1885/86 über den systemisirten Stand des Heizpersonales 8 Heizer mit dem Taglohn von je 2 fl. und 4 Heizergehilfen mit dem Taglohn von je 1 fl. 30 kr. vom Stadtbauamte nach Bedarf gegen 14tägige Kündigung und Verrechnung des Lohnes mittelst Wochenlisten aufgenommen werden und wird zur Deckung der auf das Jahr 1885 entfallenden Auslagen zur Ausg.-Rubr. IV. 3. „Beheizung der Amtlocalitäten“ ein Zuschußcredit von 1000 fl. bewilligt.

Gleichzeitig wird genehmigt, daß an die Maschinisten, Heizer und Heizergehilfen für die tägliche Gesamtzahl der Ueberstunden Entschädigungsbeträge in derselben Höhe wie im Vorjahre, nämlich für den Maschinisten 1 fl. 50 kr., für den Heizer 1 fl. und für den Heizergehilfen 65 kr. per Tag ausbezahlt werden, wobei der Arbeitstag von 5—12 Uhr Vormittags und von 1—6 Uhr Nachmittags zu rechnen ist.

Vom 4. December 1885, Z. 7375.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme eines Diurnisten mit dem Taggelde von 1 fl. 20 kr., resp. 1 fl. 50 kr. nach einjähriger Dienstzeit behufs Zuweisung einer Arbeits-

kraft für den Manipulationsdienst des Stadtbauamtes genehmigt und zugleich für die im Jahre 1885 dadurch noch erwachsende und nicht bedeckte Auslage zur Ausg.-Rubr. III. 9. „Taggelder für Aushilfsbeamte“ der erforderliche Zuschußcredit bewilligt.

Vom 11. December 1885, Z. 7628.

Der Jahresbeitrag zur Wiener Dienstboten-Krankencasse im Jahre 1886 wird nach dem Sectionsantrage mit 50 kr. für jeden zu versichernden Dienstboten festgesetzt.

Vom 11. December 1885, Z. 7513.

Nach dem Sectionsantrage wird die Umwandlung der Gassenbezeichnung „Kleppersteiggasse“ in „Schreyvogelgasse“ und die Anbringung der Dr.-Nr. 3 Schreyvogelgasse an Stelle der Nr. 5 Kleppersteig genehmigt.

Vom 22. December 1885, Z. 8204 (betreffend die communale Spiritsteuer).

1. Bei der Einfuhr der in Post 1 des Wiener Linien-Verzehrungssteuer-Tarifes genannten Flüssigkeiten, als Rum, Arac, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und aller versüßten geistigen Getränke, sowie bei der Einfuhr von Branntweingeist und Branntwein (Post 2 und 3 des obigen Tarifes) ist an communaler Verzehrungssteuer per Hectoliter der Betrag von 2 Gulden 20 Kreuzer zu bezahlen und sind bei der Einfuhr nur Mengen unter einem Liter steuerfrei zu behandeln.

2. Bei den innerhalb der Linien Wiens erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist an communaler Verzehrungssteuer per Hectoliter der Betrag von zwei Gulden 20 kr. zu Gunsten der städtischen Finanzen zu erheben.

3. Die Steuerrestitution für in Wien producirten, über die Linien Wiens ausgeführten Spirit wird, jedoch nur in Quantitäten von einem Hectoliter aufwärts nach Maßgabe des bei einer Temperatur von 12 Grad Réaumur sich ergebenden Alkoholgehaltes, mit $2\frac{2}{10}$ Kreuzer per Hectolitergrad festgesetzt.

4. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit.

Vom 22. December 1885, Z. 1536 ex 1884.

Es wird beschlossen:

1. Das System der Quinquennial-Zulagen wird beibehalten und demgemäß von der Schaffung von Gehaltskategorien im Status der Wiener Lehrer abgegangen.

2. Die Erhöhung der Bezüge hat sich blos auf die männlichen Lehrkräfte zu erstrecken.

3. Die Erhöhung der Bezüge ist durch eine Zuerkennung von Personalzulagen durchzuführen.

4. Den männlichen Lehrkräften wird vom 1. Jänner 1886 an bei entsprechender Dienstleistung zu jeder Dienstalterszulage eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von je 50 fl. bewilligt, welche Personalzulagen zu entfallen haben, sobald die im Genusse stehende Lehrperson eine Schulleiterstelle erlangt.

Hiedurch wird der Gemeinderathsbeschuß vom 21. Juni 1881 außer Kraft gesetzt, jedoch behält sich der Gemeinderath vor, für den Fall, als durch ein Gesetz eine Erhöhung der Lehrergehälter eintreten sollte, eine neuerliche Verfügung bezüglich der Personalzulagen zu treffen.

5. Unter Aufrechthaltung der übrigen Bedingungen des Gemeinderathsbeschlusses vom 30. April 1880 wird den Bürgerschuldirectoren statt der bisherigen Personalzulage von 100 fl. eine solche von jährlich 300 fl., den Directoren und Oberlehrern der Volksschulen statt der bisherigen Personalzulage von 200 fl. eine solche von 300 fl. zur Functionszulage vom 1. Jänner 1886 an gewährt.

6. Die Schulleiter, deren Naturalwohnungen sich in Schulgebäuden befinden, für deren Beheizung das Brennmaterial von der Commune beigestellt wird, werden ermächtigt, das zur Beheizung ihrer Wohnung erforderliche Material während der Heizperiode dem von der Gemeinde beigestellten Heizmaterial zu entnehmen.

Für diejenigen Leiter von Schulen mit Centralheizung, welche daselbst keine Naturalwohnung haben, wird als Ersatz für diese Begünstigung ein Aequivalent von jährlich 50 fl. festgesetzt.

Diese Begünstigung hat gleichfalls vom 1. Jänner 1886 an in Wirksamkeit zu treten.

Vom 29. December 1885, Z. 8239.

Der Gemeinderath faßt bezüglich der Neusystemisirung der Bezüge der städtischen Diurnisten nachfolgende Beschlüsse:

1. Diurnisten für die städtischen Aemter, mit Ausnahme jener, welche im Stadtbauamte oder in der Buchhaltung als technisch befähigte Aushilfsbeamte bedienstet sind (Gemeinderathsbeschuß vom 1. März 1878), werden mit einem Taggelde von 1 fl. 20 kr. entlohnt und erhalten bei entsprechender Verwendung nach Ablauf eines Jahres vom Tage ihrer Aufnahme an gerechnet, ein Diurnum von 1 fl. 50 kr.

Nach zurückgelegter 5jähriger tadelloser Dienstzeit erhalten diese Diurnisten ein Taggeld von 1 fl. 75 kr. und nach Vollendung einer 10jährigen tadellosen Dienstzeit ein Diurnum von 2 fl.

2. Von der Erlangung des höheren Diurnums per 1 fl. 75 kr., resp. 2 fl. sind jene Personen ausgeschlossen, welche im Genusse einer Pension, Provision oder eines sonstigen fixen Bezuges von mehr als 400 fl. jährlich stehen.

3. Sämmtliche Diurnisten, welchen im Sinne dieses Beschlusses das höhere Diurnum zugewiesen wird, treten mit 1. Jänner 1886 in den Genuß des höheren Bezuges.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob es bei den Genossenschaftswahlen gestattet sei, Stimmzettel mit gedruckten Namen abzugeben, wurde in der Plenarsitzung des Magistrats-Gremiums vom 2. November 1883, Z. 324.528, beschlossen, es seien auch die gedruckten Stimmzettel bei der Wahl zuzulassen.

2.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 21. December 1885,
Z. 1455,

betreffend die Zuweisung der Administration der städtischen Zinshäuser an das
Departement XXV.

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters werden die Agenden, betreffend die Administration und Aufsicht über die städtischen Zinshäuser vom 1. Januar 1886 an das Departement XXV übertragen.

3.

In Folge des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über die Bestellung von Vertrauensmännern bei Genossenschaftswahlen hat der Magistrat anläßlich der für die Vorstehung der Gastwirthschaft vorzunehmenden Wahlen beschlossen: „Es sei dem die Gewerksbehörde vertretenden Commissär zu überlassen, je drei Genossenschaftsmitglieder von den einzelnen Parteien als Vertrauensmänner zuzuziehen und deren Namhaftmachung den Vertretern der Parteien zu überlassen.“ (Magistrats-Beschluß vom 21. Jänner 1886, Z. 18.281.)

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHILOSOPHY DEPARTMENT

PHILOSOPHY 101

LECTURE NOTES

PLATO'S THEORY OF IDEAS

1. Introduction to the Theory of Ideas

THE UNIVERSITY OF CHICAGO